Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 34 (1927)

Heft: 12

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tigen Textilmaterial, nämlich der Kunstseide, jene Eigenschaften zu geben, welche für den beabsichtigten Zweck notwendig sind, mögen es nun grobe Gewebe sein, die wir zum Schutz gegen die Kälte benötigen oder leichte, duftige Gespinste, um uns vor der Sommerhitze zu schützen, oder dann glänzende und schwere Gewänder zum Schmucke der Frauen."

Handelsnachrichten

Handelsvertragsunterhandlungen mit Frankreich. Seit Oktober, als die schweizerischen Unterhändler zum zweiten Mal unverrichteter Dinge Paris verließen, ist es um die Schicksalsfrage des Abschlusses des Handelsvertrages mit Frankreich still geworden. Man hat einzig vernommen, daß inbezug auf die Ansätze für chemische Erzeugnisse eine gewisse Annäherung erfolgt sei und daß der Bundesrat immer noch auf eine französische Aeußerung über die Zölle für elektrische Maschinen warte.

Unter solchen Umständen drängt sich die Frage auf, wie lange noch ein für die Schweiz unhaltbarer Zustand dauern soll? Frankreich hat kein Interesse daran, an den zurzeit bestehenden, für seine Ausfuhr äußerst günstigen Verhältnissen etwas zu ändern und seine Politik des Hinausschiebens erscheint unter solchen Umständen begreiflich. Weniger verständlich ist die Haltung der Schweiz, die anscheinend stillschweigend auf die Ergreifung wirksamer Gegenmaßnahmen verzichtet! Inzwischen nimmt die Einfuhr französischer Erzeugnisse in die Schweiz immer mehr überhand, während der Absatz schweizerischer Waren nach Frankreich infolge der neuen französischen Zollerhöhungen beständig zurückgeht. Als Beispiel für die neue Zollbelastung sei nur erwähnt, daß seidene Strümpfe vor dem 6. September 1927, dem Tage des Inkrafttretens des neuen deutsch-französischen Handelsabkommens, einem Zoll von franz. Frs. 54.40 je kg unterworfen waren und heute 180 franz. Franken entrichten müssen; für Webstühle stellt sich die Erhöhung von 68 franz. Franken je 100 kg auf 110 franz. Franken. Die Beispiele ließen sich nach Belieben vermehren.

Eine Ausnahme machen vorläufig die Seidenwaren, die erst dann den neuen und in der Hauptsache verdoppelten französischen Zöllen unterworfen werden, wenn das französisch-italienische Seidenabkommen vom 26. Januar 1927 durch das französische Parlament ratifiziert sein wird. Dieser Beschluß ist von einem Tag zum andern zu erwarten und alsdann wird auch die schweizerische Seidenweberei die volle Schwere der neuen französischen Zölle zu spüren bekommen. Die Schweiz selbst wird jedoch, wenn der Bundesrat bei seiner abwartenden Stellung verharrt, ihre niedrigen Seidenzölle Frankreich gegenüber beibehalten und nach wie vor ihre Grenzen der gewaltigen Einfuhr von Lyoner Geweben öffnen. Dabei besteht schon lange, d. h. auch unter der Herrschaft der heute noch geltenden verhältnismäßig niedrigen französischen Seidenzölle, ein schreiendes Mißverhältnis im Warenaustausch. So hat die Schweiz im Jahre 1926 ganz- und halbseidene Gewebe im Betrage von nur 34,000 kg und im Wert von 3,122,000 Franken nach Frankreich auszuführen vermocht, während gleichartige Ware aus Frankreich im Betrage von 221,000 kg und im Wert von 13,989,000 Franken in die Schweiz gelangt ist. Für die zehn ersten Monate des Jahres 1927 steht einer schweizerischen Ausfuhr nach Frankreich im Betrage von 18,000 kg und im Wert von 1,891,000 Franken, eine Einfuhr aus Frankreich im Betrage von 187,000 kg und im Wert von 11,825,000 Franken gegenüber. Es ist klar, daß eine Erhöhung der französischen Zölle das kümmerliche Geschäft, das die schweizerische Seidenstoffweberei mit Paris noch aufrecht zu erhalten vermag, gänzlich unterbinden wird, ein Zustand, der auch im Falle eines Wirtschaftskrieges (den in der Schweiz niemand wünscht) nicht viel schlimmer sein könnte, während bei einer Abweisung der französischen Ware die schweizerische Weberei immerhin in der Lage wäre, ihren Absatz im Inlande zu vergrößern. Zu den schweizerischen Industrien, die von unserer Regierung eine rasche und wirksame Abhilfe verlangen, gehört daher auch die Seidenweberei.

Handelsvertrag mit Finnland. Der schweizerisch-finnische Handelsvertrag vom 24. Juni 1927 ist nunmehr am 10. November 1927 in Kraft getreten. Er sichert den schweizerischen Erzeugnissen die Meistbegünstigung und damit die von Finnland insbesondere Frankreich, Deutschland und der Tschechoslowakei zugestandenen Zollermäßigungen. Diese drücken sich, soweit Seidenwaren in Frage kommen, in einem prozentualen Nachlaß auf den Ansätzen des geltenden finnischen Zolltarifs aus.

Für Seidenwaren stellen sich die neuen Ansätze wie folgt:

T.-No.		Zollsatz in finn. Mark je 1 kg	Vertraglicher Nachlaß
232	Seide und Kunstseide, in Aufmachung für den Kleinverkauf	100.—	75%
233	Seide und Kunstseide, gesponnen, in Verbindung mit anderen Spinnstoffen	70.—	75%
	Gewebe, nicht besonders genannt:		
279	ganzseidene	300.—	80%
280	halbseidene	200.—	80%
	Bänder aus Seide:		
285	ganzseidene	350.—	75%
286	halbseidene	200.—	75%

Bei der Beurteilung des 80prozentigen Nachlasses der T.-No. 279 und 280 ist zu beachten, daß die finnische Regierung sich ausdrücklich das Recht vorbehalten hat, die Ansätze dieser beiden Nummern jederzeit bis auf das Vierfache zu erhöhen.

Kuba. Neuer Zolltarif. In der letzten Nummer der „Mitteilungen" wurde das Inkrafttreten des neuen kubanischen Zolltarifs am 26. Oktober 1927 gemeldet. Nunmehr sind auch die neuen Zölle bekannt geworden, und ebenso die den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten gegenüber gewährten Vergünstigungen. Die wichtigsten Ansätze für Seidenwaren stellen sich wie folgt:

T.-No.		Allgemeiner Tarif neu	Allgemeiner Tarif bisher vom Wert	Vorzugstarif U. S. A.
148	Rohseide und Kunstseide, auch gezwirnt, sowie Näh- und Stickseide	25%	28,75% bis 34,5 %	15%
149	Stückware und Konfektion:			
	a) ganz- oder halbseidene Gewebe, am Stück	50%	51,75%	30%
	b) Herren- und Damenwäsche, Wirkwaren und Strümpfe	60%	51,75%	36%
	c) Bänder, Spitzen, Posamentierwaren, auch konfektion.	50%	51,75%	30%

Baumwollgewebe, die Fäden aus Seide enthalten, unterliegen einem Zuschlag von 70% zu den entsprechenden Baumwollzöllen, wenn die Zahl der Fäden aus Seide in Kette und Schuß den fünften Teil der Gesamtfadenzahl, aus der das Gewebe besteht, nicht übersteigt. Uebersteigen die Fäden aus Seide den fünften Teil der Gesamtfadenzahl, so werden die Gewebe wie Seidengewebe verzollt.

Die Zuschläge für Luxuswaren von 10%, die seinerzeit durch Gesetz vom 21. Juli 1925 verfügt wurden, bleiben weiterhin bestehen.

Der neue Tarif sieht auch Maximalzölle vor, die durchwegs das Doppelte der Ansätze des allgemeinen Tarifs betragen.

Auf die schweizerischen Erzeugnisse finden die Zölle des allgemeinen Tarifs Anwendung.

Wie wir vernehmen, hat die französische Regierung gegen das unvermittelte Inkrafttreten des neuen Tarifs sowohl, wie auch die übertriebenen Zölle Verwahrung eingelegt.

Neuseeland. Zollbegünstigung für englische Waren. Einer Meldung des „Board of Trade" zufolge hat der Zolltarif von Neu-Seeland gewisse Veränderungen zugunsten der Waren großbritannischer Herkunft erhalten, indem der diesen Erzeugnissen gewährte Vorzugstarif eine weitere Ermäßigung erfahren hat. Die Regierung soll sich überdies mit dem Gedanken tragen, für eine Anzahl englischer Waren, so auch für Seidengewebe, den Einfuhrzoll ganz aufzuheben.

Schweizerischer Verbrauch von Rohseide und Kunstseide. Im Jahresbericht der schweizerischen Handelsstatistik für 1926 wird Auskunft gegeben über den schweizerischen Rohseidenverbrauch (Grège, Organzin und Trame), wie auch über den bedeutenden Zwischenhandel. Unter diesem Zwischenhandel sind Waren verstanden, die entweder verzollt und alsdann frei, oder aber unverzollt, jedoch unter Zollkontrolle im Inland verkehren und unverändert wieder ausgeführt werden. Der Spezialhandel dagegen bezieht sich bei der Einfuhr nur auf Waren für schweizerischen Verbrauch und bei der Ausfuhr auf Waren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Veredlung (Zwirnung). Die Zahlen sind folgende:

	Spezialhandel Einfuhr kg	Spezialhandel Ausfuhr kg	Ungefährer inländ. Verbrauch kg	Zwischenhandel kg
1913	2,818,600	847,300	1,971,300	25 200
1920	1,714,400	330,700	1,383,700	556,600
1921	1,008,500	325,600	682,900	623,500
1922	1,787,700	318,200	1,469,500	499,500
1923	1,134,400	127,300	1,007,100	376,200
1924	1,520,700	93,000	1,427,700	844,900
1925	1,387,000	75,700	1,311,300	743,200
1926	1,396,400	69,100	1,327,300	807,200

Die im Jahr 1926 von der schweizerischen Seidenindustrie aufgenommene Rohseidenmenge ist mit 1,3 Millionen kg um ein geringes höher als im Vorjahr. Ein Vergleich mit 1913 ist nicht angängig, da damals der Zwischenhandel nicht in vollständiger Weise ausgeschieden wurde und zum Teil der Einfuhr, zum Teil der Ausfuhr gutgeschrieben wurde. Im Jahr 1926 stellt sich der Wert der eingeführten Seide auf rund 109 Millionen Franken, gegen 112 Millionen Franken im Vorjahr. Der Wert der ausgeführten Seide wird mit 5,6 Millionen angegeben, gegen 6,4 Millionen im Jahr 1925, sodaß der Wert der in der Schweiz verarbeiteten Rohseide etwa 104 Millionen Franken betragen hat. Diese Summe gegenüber belief sich — um nur die Hauptartikel herauszugreifen — der Wert der im Jahr 1926 hergestellten Seidenstoffe, Bänder und des Seidenbeuteltuches auf etwa 240 Millionen Franken. Der Umsatz des Zwischenhandels stellte im Jahre 1926 einen Wert von ungefähr 65 Millionen Franken dar. Am schweizerischen Gesamtrohseidenverbrauch des Jahres 1926 im Betrag von etwas mehr als 1,3 Millionen kg, dürfte die Seidenstoffweberei mit mehr als einer Million kg beteiligt sein.

Ueber den Verkehr in Kunstseide gibt die schweizerische Handelsstatistik folgende Auskunft:

	Einfuhr kg	Ausfuhr kg	Zwischenhandel kg
1913	265,400	396,500	—
1922	899,600	867,700	223,700
1923	1,003,800	672,200	558,200
1924	1,454,200	1,057,500	395,900
1925	1,245,800	1,871,300	255,700
1926	1,010,400	2,954,300	132,400

Im Verlauf der beiden letzten Jahre hat die Ausfuhr gewaltig zugenommen und die Einfuhrziffer weit hinter sich zurückgelassen; dafür ist der Zwischenhandel erheblich zurückgegangen. Der Wert der eingeführten Kunstseide wird mit 13,5 Millionen ausgewiesen, während der Wert der ausgeführten Ware sich auf 35 Millionen Franken belief. Die schweizerische Kunstseidenerzeugung kann für das Jahr 1926 auf etwa 3,5 Millionen kg geschätzt werden; wird zu dieser Menge die Einfuhr hinzugerechnet und von dieser Summe die Ausfuhr abgezogen, so ergibt sich ein Betrag von rund 1,5 Millionen kg, der als ungefährer schweizerischer Verbrauch von Kunstseide angesprochen werden kann. Wird in gleicher Weise der Verbrauch für das Jahr 1925 ermittelt, so ergibt sich eine Menge von etwa 2 Millionen kg. Demgemäß hätte die schweizerische Industrie im Jahre 1926 weniger Kunstseide verarbeitet als im Jahr zuvor. Am Gesamtverbrauch des Jahres 1926 mit rund 1,5 Millionen kg dürfte die schweizerische Seidenstoffweberei mit etwa einem Drittel beteiligt sein.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten zehn Monaten 1927:

Ausfuhr:

	Seidenstoffe q	Seidenstoffe Fr.	Seidenbänder q	Seidenbänder Fr.
I. Vierteljahr 1927	6,515	50,234,000	993	6,038,000
II. Vierteljahr 1927	6,604	50,577,000	1,081	6,207,000
III. Vierteljahr 1927	6,697	50,830,000	991	5,750,000
Oktober	2,253	17,136,000	314	1,809,000
Januar/Oktober 1927	22,069	168,777,000	3,379	19,804,000
Januar/Oktober 1926	18,508	154,729,000	3,906	20,890,000

Einfuhr:

	Seidenstoffe q	Seidenstoffe Fr.	Seidenbänder q	Seidenbänder Fr.
I. Vierteljahr 1927	1,050	6,015,000	63	653,000
II. Vierteljahr 1927	1,082	6,286,000	76	734,000
III. Vierteljahr 1927	1,157	6,679,000	73	755,000
Oktober	348	2,051,000	25	265,000
Januar/Oktober 1927	3,637	21,031,000	237	2,407,000
Januar/Oktober 1926	3,188	19,991,000	293	2,753,000

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober 1927:

		1927	1926	Jan.-Okt. 1927
Mailand	kg	692,032	698,185	5,119,551
Lyon	„	580,568	580,803	4,578,184
Zürich	„	85,766	71,219	792,753
Basel	„	34,136	21,053	250,102
St. Etienne	„	27,714	32,027	236,480
Turin	„	42,636	40,751	297,397
Como	„	25,524	28,050	219,170

Schweiz.

Brand einer Seidenweberei. In der Nacht vom Samstag, den 29. auf Sonntag, den 30. Oktober brach gegen die Mitternachtsstunde in der Seidenweberei Fierz & Baumann in Meilen im Webereisaal, in dem 60—70 Webstühle standen, Feuer aus, das einen Schaden am Gebäude von etwa 15—20,000 Fr. verursachte. Der durch das Feuer und Wasser verursachte Materialschaden dürfte etwa 40,000 Fr. betragen. Durch die Hitze zersprangen einige Hundert Scheiben des Glasdaches, deren Splitter auf die Webstühle herunterfielen und die Zettel sehr stark beschädigten. Die Ursache des Brandes ist bisher noch nicht abgeklärt.

Die Konfektionsindustrie in der Schweiz. Die „Wirtschaftsberichte" des Schweizerischen Handelsamtsblattes publizierten in der Nummer vom 29. Oktober eine längere Abhandlung über diese Industrie, die sich in den letzten Jahrzehnten ganz bedeutend entwickelt hat. Die Herstellung von Kleidern für den eigenen Haushalt besorgte früher meistens die Hausfrau und — wenngleich auch heute noch vielerorts dieser Zweig des Hauswerkes für das wirtschaftliche Auskommen der Familie von nicht zu unterschätzendem Einfluß ist, so wird derselbe doch durch die moderne Kleiderfabrikation immer mehr verdrängt. Mit der Herstellung von Herren- und Damenkleidern befaßten sich in der Schweiz nach den Ergebnissen der Volkszählungen von

1880	34,744	Personen
1888	36,486	„
1900	56 528	„
1910	62,447	„
1920	56,914	„

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat Okt. 1927

Konditioniert und netto gewogen	Okt. 1927 Kilo	Okt. 1926 Kilo	Jan./Okt. 1927 Kilo	Jan./Okt. 1926 Kilo
Organzin	**5,796**	9,285	**56,123**	57,382
Trame	**1,414**	4,771	**21,896**	28,480
Grège	**26,635**	6,885	**168,248**	32,695
Divers	**291**	112	**3,835**	112
	34,136	**21,053**	**250,102**	**118,669**
Kunstseide	306	—	**1,945**	635

Untersuchung in	Titre Proben	Nachmessung Proben	Zwirn Proben	Elastizität und Stärke Proben	Abkochung No.
Organzin	2,208	—	430	800	—
Trame	1,065	—	240	—	3
Grège	10,638	6	—	280	—
Schappe	151	3	150	640	3
Kunstseide	1,353	10	250	640	—
Divers	40	32	60	80	—
	15,455	**51**	**1,130**	**2,440**	**6**

BASEL, den 31. Okt. 1927. **Der Direktor: J. Oertli.**